

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Vielzeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 35.	Druck und Verlag von O. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 24

Diez, Montag den 29 Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Vereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Vereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffel zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedürfnisfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen.“

2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3,“ eingefügt: „5,“; in Nr. 2 daselbst wird hinter den Worten: „auf Grund der §§“ eingefügt: „5,“.

3. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Gaffrich.

J.-Nr. Pr. I. 14. G. 300.

Wiesbaden, den 19. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Etwasige Anträge des Vereins „Geldendant“, der in Bad-Sachs ein Kriegsinvalidenheim betreibt, auf Genehmigung von Veranstaltungen sind wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmens abzulehnen. Die Ortspolizeibehörden ersuchen mit entsprechender Weisung zu verfahren. Sammlungen und Wandervorfürungen für das Unternehmen werden vor dem Herrn Oberpräsidenten in Cassel und von mir bis zu weiteres ebenfalls nicht genehmigt werden.

Der Regierungspräsident.
gez. von Meißner.

J.-Nr. II. 723.

Diez, den 24. Januar 1917.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden zur Kenntniss und Beachtung.

Der Landrat.
Tubertadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragene Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1427 — wird für den Unterlahnkreis folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die Ausführung der Verordnung vom 23. Dezember 1916 über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren wird für den Unterlahnkreis auf die drei Städte Diez, Nassau und Bad Ems übertragen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 24. Januar 1917.

Der Kreisaußsach des Unterlahnkreises:
Tubertadt.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807) und vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 728) wird mit Genehmigung des Königlich-Regierungspräsidenten zu Wiesbaden hiermit für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Ersatzmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel zu solchen unterliegen im Gebiete des Kommunalverbandes der Anmeldepflicht und der dauernden Ueberwachung.

Ersatzmittel und Zusatzmittel sind alle gewerblich hergestellten Waren, die als Ersatz von oder als Zusatz zu Lebensmitteln dienen, also beispielsweise Suppenwürfel, Backpulver, Desferah und dergl. mehr.

§ 2.

Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und Händler (Kleinhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre), die Ersatzmittel in den Handel bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit, sofern der Lieferer der Ware seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden hat und das Ersatzmittel durch den Lieferer bereits bei seinem zuständigen Kommunalverband angemeldet ist. Der Händler ist in diesem Falle verpflichtet, sich von dem Lieferer eine polizeilich beglaubigte Abschrift über die durch denselben erfolgte Anmeldung geben zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat bei der Preisprüfungsstelle des Unterlahnkreises zu erfolgen.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorgedruckten Formularen, welche auf der Anmeldestelle erhältlich sind. Das Formular ist in doppelter Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird dem Anmeldenden, mit dem Stempel der Anmeldestelle versehen, zurückgegeben und dient als Ausweis über die erfolgte Anmeldung.

§ 3.

Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

1. Name und Bezeichnung, unter welchem das Ersatzmittel oder Zusatzmittel in den Handel kommen soll und Angabe des Lebensmittels, welches ersetzt werden soll.
2. Zusicherungen, welche über die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels oder Zusatzmittels in Merkmalen, Anzeigen, Preislisten usw. gemacht werden sollen, sowie Gebrauchsanweisung.
3. Chemische Zusammenlegung des Ersatzmittels bzw. Zusatzmittels oder wenigstens Angabe der hauptsächlichsten Bestandteile.
4. Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren beizufügen.

Es empfiehlt sich anzugeben, wer der Hersteller ist und wo er seinen Wohnsitz hat, ferner, ob der Hersteller für das Ersatzmittel bzw. Zusatzmittel bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte unterliegt und wo.

§ 4.

Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das abgestempelte Anmeldeformular zurückerhalten hat, das Ersatz- oder Zusatzmittel in den Handel zu bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt am Main ist berechtigt, zu Prüfungs-zwecken jederzeit Muster des Ersatzmittels oder Zusatzmittels durch einen Beauftragten entnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den Vertrieb jederzeit zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die Entscheidung der Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt am Main steht die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf diejenigen Ersatzmittel, welche von Behörden oder behördlichen Stellen in Verkehr gebracht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit nicht noch andere Bekanntmachungen, insbesondere nach der Bundesratsbekanntmachung vom 23. März 1916 über Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch kann — auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 1915 sowie der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. 6. 1916 — der Handelsbetrieb untersagt werden.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diez, den 24. Januar 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises
Duderstadt

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst,
Post- und Telegraphendienst,
Maschinen- und Hilfsschreiber, Botendienst,
Technischer Dienst,
Kraftfahrdienst,
Eisenbahndienst,
Bäder und Schlächter,
Handwerker jeder Art,
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst,
Anderer Arbeitsdienst jeder Art,
Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter,
Sicherheitsdienst (Bahnschutz), Gefangenen- und Gefängnisbewachung,
Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen, flämischen oder polnischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft,
freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück,
freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie täglich 4.— Mark für die Dauer des vorläufigen Vertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgestellt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

den Kriegsdienstbeschädigung erleiden und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: Das Bezirkskommando und Hauptmeldeamt Oberlahnstein.

Es sind beizubringen:

polizeilicher Ausweis,
etwaige Militärpapiere,

Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein).

Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann, diejenigen Personen, die sich schon früher zu einem der vorbezeichneten Dienste gemeldet und die dazu benötigten Ausweispapiere eingekandt haben, müssen mündlich oder schriftlich ihrem Bezirkskommando oder Meldeamt mitteilen, daß sie ihre Werbung aufrecht erhalten.

Erfolgt eine solche Mitteilung bis zum 28. Januar 1917 nicht, so gilt die frühere Werbung für erloschen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. Main.

Diez, den 24. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorsteher die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Januar gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zulagenunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietbeihilfen	95 Mk.
Krankenhaukosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis 1. f. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J.-Nr. II. 829.

Diez, den 25. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister

von Moll, Balduinstein, Becheln, Berndroth, Brumberg, Burgschwalbach, Dausenau, Dörsdorf, Dornholzhausen, Giershausen, Glüdingen, Heistenbach, Holzappel, Kemmenau, Niederneifen, Oberneifen, Scheidt, Schweighausen, Seelbach, Sulzbach und Zimmerschied.

Betrifft: Kreisförmiger Veranlagung 1917.

Die Nachweisung über das Sollaufkommen an Gemeindesteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1917, wozu Ihnen anfangs des Monats Formular ohne besonderes Anschreiben zugegangen ist, ist umgehend einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 670.

Diez, den 26. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, die Rekrutierungstammrollen der Jahrgänge 1913, 1914, 1915 und 1916 zur Berichtigung als bald hierher einzusenden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Bimmermann.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1917.

Betrifft: Einberufung kriegsbrauchbarer Wehrpflichtiger, die zurückgestellt und in Hilfsdienstbetrieben beschäftigt sind, zum Heeresdienst.

In dieser schweren und doch so großen Zeit ist die Kraft eines jeden Mannes im Dienste der Kriegswirtschaft unbedingt notwendig. Nur die höchste Pflichterfüllung und größte Kraftanstrengung des einigen Volkes wird den Frieden, den die Feinde im Uebermut und Hohn zurückgewiesen haben, erzwingen.

Darum arbeite jeder mit seiner ganzen Kraft dort, wo er im Dienste der Kriegswirtschaft steht. Jeder Wechsel mindert die Leistungsfähigkeit der Kriegsindustrie und damit die Schlagfertigkeit unseres Heeres. Dessen muß sich jeder bewußt sein und nur aus einem wichtigen Grunde nach reiflicher Ueberlegung darf daher ein zurückgestellter Wehrpflichtiger seine Arbeitsstelle wechseln.

Die für die Kriegswirtschaft zurückgestellten Wehrpflichtigen unterliegen nunmehr den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Sie dürfen demnach ihre Arbeitsstelle nur wechseln, wenn sie die schriftliche Einwilligungserklärung (den Abkehrschein) von ihrem Arbeitgeber oder im Falle der Verweigerung von dem Schlichtungsausschuß erhalten haben. Schlichtungsausschüsse sind in der Regel bei jedem Bezirkskommando errichtet. Näheres ist bei den Meldeämtern oder den Polizeibehörden zu erfahren.

Jeder vom Heeresdienst zurückgestellte Reklamierter, der ohne Abkehrschein und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen, die Arbeit in dem Betrieb, für den er zurückgezogen ist, niederlegt, wird zum Heeresdienst ringezogen.

Der Erlaß meines Herrn Vorgängers vom 24. 3. 15 — II 6 26 902 — wird bezüglich der Einziehung Reklamierter nach Maßgabe obiger Bestimmungen abgeändert.

Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Einziehung aus militärischen Gründen.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,
Generalleutnant.

Nr. 580.

Diez, den 26. Januar 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, für entsprechende Weiterbekanntmachung Sorge zu tragen und die Arbeitgeber zu veranlassen, den vorstehenden Erlaß des Generalkommandos an geeigneten Stellen in ihren Betrieben zum Aushang zu bringen.

Bezüglich der Verpflichtung der Arbeitgeber, bei Niederlegung der Arbeit seitens zurückgestellter oder beurlaubter wehrpflichtiger Personen die zuständigen Bezirkskommandos bzw. Truppenteile sofort zu benachrichtigen, verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen.

Der für den Unterlahnkreis zuständige vorläufige Schlichtungsausschuß hat seinen Sitz in Oberlahnstein.

Der Landrat.
Duberstadt.

T.-B. Nr. I. 5. C. 94. Wiesbaden, den 18. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Nach Ziffer 2, V der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 19. September 1916 kom-

nur Gedenkblätter für Feldpolizeibeamte, Aufsichtsführer bei den Armierungsarbeiten und Aufsichtsführer der Armierungsarbeiter, nicht auch für Angehörige der kämpfenden Truppe in Betracht.

Nach einem Erlasse des Kriegsministeriums vom 1. d. Mts. werden die Regierungspräsidenten von dem Tode der genannten Personen durch die militärischen Dienststellen zwecks Ausfertigung der Gedenkblätter benachrichtigt. Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25. November 1916 — Br. I. 8. C. 2029 — mache ich deshalb darauf aufmerksam, daß eine Anmeldung des Bedarfs an Gedenkblättern von dort aus nicht mehr erforderlich ist. Ich ersuche, die Polizeibehörden nötigenfalls auch zu verständigen, daß von ihnen ebenfalls kein Bedarf mehr anzumelden ist, insbesondere also auch nicht für Angehörige der kämpfenden Truppe.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Abt.

M. 566.

Diez, den 25. Januar 1917.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises mit Bezug auf meine Verfügung vom 29. d. Mts., M. 11 264, Kreisblattnummer 303, zur Kenntnis mit.

Der Adm. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Die Operationen des Alpenkorps vom Roten Turm-Pass bis Titu.

III.

Die Kämpfe bis Titu.

(Schluß.)

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns geschrieben:

Am 27. 11. war die allgemeine Lage etwa folgende:

Die Donau-Armee der Heeresgruppe Mackensen hatte den Bedea-Abchnitt nach Nordosten überschritten und ging mit linkem Flügel von Alexandria gegen Draganești vor. Ein Kavalleriekorps (Schmettow) war über Rojiori de Bebe vorgestoßen und kämpfte mit Teilen etwa 20 Kilometer südöstlich Slatina. Vor einer aus nordwestlicher Richtung gegen den unteren Alt vorgehenden Gruppe (Kühne) räumte der Gegner seine Uferstellungen. Die Gruppe Krafft hatte mit rechtem Flügel den Topologu-Abchnitt südöstlich Minicu-Balcea, mit linkem Flügel Curtea de Arges erreicht. Vor den Hauptkräften der mit rechtem Flügel nördlich Campulung stehenden 9. Armee ließ der feindliche Widerstand fühlbar nach.

Das Alpenkorps setzte die Verfolgung des schrittweise zurückweichenden Feindes über Gegend hart südlich Pitesti und über den Argesul-Abchnitt Pitesti-Davidești fort. Die Stadt Pitesti wurde am Vormittag des 29. 11. durch den Magistrat übergeben. Bedeutende Vorräte an Benzin und Öl sowie 180 Eisenbahnwagen wurden hier erbeutet. Als nächstes Ziel der Verfolgung wurde Linie Matești (am Argesul, 23 Kilometer südöstlich Pitesti)—Manesti (38 Kilometer südöstlich Campulung am Dambovitafluß, angewiesen. Am 30. 11. abends war die Alpenkorpsdivision im Waldgelände bei Davidești zur Ruhe übergegangen: — wie sich später herausstellte, mitten zwischen mehreren rumänischen

Regimentern. In der Morgendämmerung wurde der überraschte Feind angegriffen und zersprengt. Er ließ über 800 Gefangene, 14 Geschütze und 100 Munitionswagen, darunter etwa 30 mit 21-Ztm.-Granaten beladene, in der Hand des bayerischen Leib-Inf.-Regiments.

Vor der ganzen Front der Gruppe Krafft leistete der durch schwere Artillerie unterstützte Feind kräftigen Widerstand. Am 30. 11. trat die 9. Armee aus dem Verbande der Heeresfront Erzherzog Joseph zur Heeresgruppe Mackensen über. Die Donau-Armee war mit linkem Flügel auf Mihalești gegen den Argesul vorgestoßen, während das Kavalleriekorps Schmettow in Gegend Baciu kämpfte und der linke Flügel der Gruppe Kühne über die Straße Pitesti—Giurgevo auf Selaru (54 Kilometer südöstlich Pitesti) vorging. Die nördlich Campulung kämpfende Gruppe der 9. Armee hatte feindliche Nachhuten über Campulung zurückgedrängt und leitete die weitere Verfolgung gegen Linie Targoviste—Balea Lunga (18 Kilometer nordöstlich Targoviste) ein.

Einem am 1. 12 bis Matești durchstoßenden bayerischen Regiment der Gruppe Krafft fielen zwei in einem Kraftwagen heransahrende Generalstabsoffiziere der 8. rum. Div. in die Hände. Ein diesen Offizieren abgenommener Armeebefehl (Operationsbefehle Nr. 562 und 563 für 1. 12. 16) besagte u. a.:

„Die erste Armee hat die Aufgabe, in den Stellungen zu kämpfen, welche sie einnimmt und sich zu halten um jeden Preis. Weiter hat die Armee die Aufgabe, alle Kräfte des Feindes an der Front aufzuhalten und alle Angriffe, die versucht werden, zurückzuweisen. . . . Von der heutigen Aktion hängt alles ab, das ganze Schicksal unseres Volkes. Ich bitte alle Offiziere und Truppen, auf ihren Posten zu sterben. . . . Ich rufe allen in Erinnerung, daß es gegen Feiglinge kein Mitleid gibt. Die Kommandanten der Armeekorps, Divisionen und detachierten Abteilungen werden summarisch vorgehen. Ohne Rücksicht auf den Rang werden alle sofort hingerichtet. Rettet euer schönes Vaterland von den Horden der Barbaren. Offiziere und Truppen der 1. Armee! Gott möge euch gnädig sein. Vorwärts mit Gott für Land und König!

Kommandant der 1. operierenden Armee:

General Stratulescu.

Generalstabschef: Oberst. Gabonescu.“

Ein Schlaglicht fällt auf diesen Appell an die Tapferkeit durch Nr. 4 des Befehls Nr. 562: „Jeder Truppenkörper, der sich in erster Linie befindet, hat Polizeiposten aus der Bataillonsreserve in Stärke von 20 guten Soldaten unter Führung eines Offiziers aufzustellen, damit sie zurückgehende und feige Elemente, die ihre Kameraden während des Kampfes verlassen, zurücktreiben können. . . . Gleichzeitig wird den Truppen bekanntgegeben, daß Befehl erlassen wurde, nach welchem die Maschinengewehre und Kanonen auf Fliehende gerichtet werden.

Aus den Befehlen wurde weiter bestätigt, daß eine neu gebildete Stoßgruppe zum Angriff gegen die deutsch-bulgarische Donau-Armee vorging und daß vor der Front der Gruppe Krafft 4 Divisionen standen. Die neue, durch den erbeuteten Armeebefehl bestätigte operative Lage bedingte neues und schnelles Handeln. General v. Falkenhayn entschloß sich sofort, nunmehr gegen beide Armeen vorzugehen. Die Gruppe wurde in der Mitte auseinandergefaltet, ihr linker Flügel dem vor Gruppe Krafft stehenden Feinde in den Rücken geführt, während der rechte Flügel gegen den Rücken des die Donau-Armee angreifenden Gegners angelegt wurde.

Aus dieser neuen Lage entwickelte sich vom 1. bis 3. 12. die Schlacht am Argesul.

Verantwortlich für die Schreibung Richard Hein, 2. Bz. 1.